

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

—○— Vorhandene Flurstücksgrenze

305 Vorhandene Flurstücksnummer

■ Vorhandene Gebäude

REGELUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN gem. § 35 (6) BauGB

Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht vorliegt, sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Gem. § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB können auch Vorhaben, die kleineren Gewerbebetrieben dienen, zulässig sein, wenn sie wohnverträglich sind.

Die Zulässigkeit von sonstigen Bauvorhaben beschränkt sich auf den Ersatz bestehender, zulässigerweise errichteter Gebäude durch den Neubau eines Gebäudes.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf der Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am 09.09.2019 die Durchführung dieser Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches beschlossen. Dieser Beschluss ist am 30.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiddenhausen, den 05.12.2019

Der Bürgermeister
Rolfsmeyer

Diese Außenbereichssatzung hat vom 16.12.2020 bis 20.01.2020 aufgrund der Bekanntmachung vom 30.11.2019 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Hiddenhausen, den 23.01.2020
Der Bürgermeister
Rolfsmeyer

Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 19.02.2020 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden. Hiddenhausen, den 27.02.2020

Der Bürgermeister Schriftführer / in
Rolfsmeyer Schnitker

Diese Außenbereichssatzung wurde am 11.03.2020 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Hiddenhausen, den 17.03.2020

Der Bürgermeister
Rolfsmeyer

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

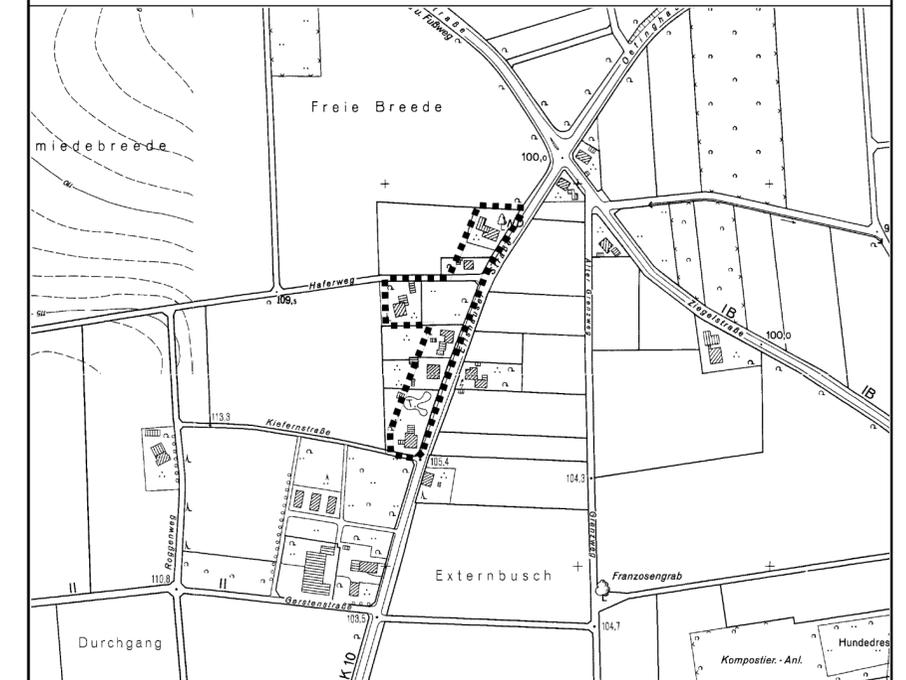
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE HIDDENHAUSEN

AUSSENBEREICHSSATZUNG

"WESTLICH EILSHAUSER STRASSE"

gem. § 35 (6) BauGB



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	18.11.2019	
PL ^{GR}	75 x 30	
BEARB.	Stro	
M.	1 : 1.500	
BÜRGERMEISTER	PLANBEARBEITUNG	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Danziger Straße 15 · D-49653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 · Fax 0498-100 info@wolterspartner.de